



Jürgen Hohl
Rechtsanwalt
Fachanwalt
für
Verkehrsrecht
Erbrecht
Familienrecht

T 07543/3029218
F 07543/3029222

post@hohl-anwalt.de
www.hohl-anwalt.de

Der Anwaltskanzlei Hohl, Argenweg 50, 88085 Langenargen wird hiermit

in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt.

Diese berechtigt:

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO, 302, 374 StPO, 67 VwGO, 73 SGG, 11 ArbGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen sowie zur umfassenden außergerichtlichen Vertretung.
2. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen und Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen und zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
4. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 stopp) einschließlich der Vorfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II stopp, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 I, 234 stopp sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II stopp, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
5. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerung-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld; Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Zustellungen und Zahlungen werden nur an die Bevollmächtigte erbeten!

Langenargen,
Datum

.....
Unterschrift